

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



10. Jahrgang	Potsdam, den 5. September 2001	Nummer 10
---------------------	---------------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Vierte Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 21. Juni 2001	350
Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2001	391

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung zum Programm „Erziehung zu Eigeninitiative und Unternehmergeist“	403
Schülerwettbewerb - „Du gegen rechts“	404
Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2002	404
Umweltwettbewerb: „Mission possible“	404
9. Schülertheatertreffen der Region vom 01. bis 04. Februar 2002	405
Stellenausschreibungen	405p

I. Amtlicher Teil**Bildung****Vierte Verordnung zur Änderung
der Landesschulbezirksverordnung**

Vom 21. Juni 2001
(GVBl. T. II, S. 233)

Auf Grund des § 106 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. II S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport nach Anhörung der beteiligten Schulträger:

Artikel 1

Die Landesschulbezirksverordnung vom 8. April 1997 (GVBl. II S. 230), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juli 2000 (GVBl. II S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anlage 1 zu § 1 der Landesschulbezirksverordnung wird durch die Anlage 1 ersetzt.
2. Die bisherige Anlage 2 zu § 1 der Landesschulbezirksverordnung wird durch die Anlage 2 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juni 2001

Der Minister für Bildung
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 7

Abgleich der geneigten Ausbildungsstellen
an der Land-Bräunerei am Bahnhofsplatz 28812003

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Gemeindefachstellen																													
	PK	OPR	OPV	OHV	BAH	BAW	BR	BRV	FR	FRV	TF	LSB	KE	BE	CEL	SPV	SPV	LOB	LOB	LOB	MOL	P	F	F	BRV	BRV	FF	FF	CE	OB
Landkreis Bielefeld	1																													
	2																													
Landkreis Hamm-Lippstadt	1																													
	2																													
Landkreis Herford	1																													
	2																													
Landkreis Hünfelden	1																													
	2																													
Landkreis Jena	1																													
	2																													
Landkreis Leipzig	1																													
	2																													
Landkreis Mittelsachsen	1																													
	2																													
Landkreis Nordthüringen	1																													
	2																													
Landkreis Ostthüringen	1																													
	2																													
Landkreis Südthüringen	1																													
	2																													
Landkreis Thüringen	1																													
	2																													

Anlage 1

Abgabebuch geneigte Ausbildungsgänge
an der Leibniz-Universität Hannover 2001/2002

Matrikel-Nr.	Landes- / Hochschule-Nr.	Studiengang																			
		DE	FR	IT	ES	PT	GR	NL	BE	DK	FI	SE	NO	IS	PL	CZ	HU	SK	SI	EE	
1	1																				
2	2																				
3	3																				
4	4																				
5	5																				
6	6																				
7	7																				
8	8																				
9	9																				
10	10																				
11	11																				
12	12																				
13	13																				
14	14																				
15	15																				
16	16																				
17	17																				
18	18																				
19	19																				
20	20																				
21	21																				
22	22																				
23	23																				
24	24																				
25	25																				
26	26																				
27	27																				
28	28																				
29	29																				
30	30																				
31	31																				

Anlage 7

Abgrenzung der Ausbildungsbereiche
des DZG im Land Brandenburg vom Schuljahr 2001/2002

Ausbildungsbereich	Lernort / Ausbildungsform	Ausbildungsbereiche															
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	
001	...																
002	...																
003	...																
004	...																
005	...																
006	...																
007	...																
008	...																
009	...																
010	...																
011	...																
012	...																
013	...																
014	...																
015	...																
016	...																
017	...																
018	...																
019	...																
020	...																
021	...																
022	...																
023	...																
024	...																

Anlage 1

Abkürzungen der Ausbildungsstellen
 am OZG im Land Brandenburg zum Schuljahr 2001/2002

Landkreis / Landkreis Stadt	Oberschule																				
	OT	OTL	OTM	OTN	OTP	OTQ	OTR	OTS	OTU	OTV	OTW	OTX	OTY	OTZ	OTAA	OTAB	OTAC	OTAD	OTAE	OTAF	
Landkreis Märkische Höhe																					
Landkreis Havelland																					
Landkreis Teltow-Fläming																					
Landkreis Barnim																					
Landkreis Dahme-Spreewald																					
Landkreis Elbe-Fläming																					
Landkreis Oberhavel																					
Landkreis Ostprignitz-Ruppin																					
Landkreis Potsdam																					
Landkreis Prignitz																					
Landkreis Ruppiner Land																					
Landkreis Spree-Neckar																					
Landkreis Uckermark																					
Landkreis Vorpommern-Rügen																					
Landkreis Westprignitz																					
Landkreis Zittau																					

Anhang 1
 Apparativer Personalsatz Amtsblattsverwaltungen
 im OStZ bei Lauf-Einstellung zum September 2001 (S. 10/2001)

Stellen-Nr.	Stellenbeschreibung	Dienstposten															
		St1	St2	St3	St4	St5	St6	St7	St8	St9	St10	St11	St12	St13	St14	St15	
1	Leitungs- / fachliche Stelle																
2	Leitungs- / fachliche Stelle																
3	Leitungs- / fachliche Stelle																
4	Leitungs- / fachliche Stelle																
5	Leitungs- / fachliche Stelle																
6	Leitungs- / fachliche Stelle																
7	Leitungs- / fachliche Stelle																
8	Leitungs- / fachliche Stelle																
9	Leitungs- / fachliche Stelle																
10	Leitungs- / fachliche Stelle																
11	Leitungs- / fachliche Stelle																
12	Leitungs- / fachliche Stelle																
13	Leitungs- / fachliche Stelle																
14	Leitungs- / fachliche Stelle																
15	Leitungs- / fachliche Stelle																
16	Leitungs- / fachliche Stelle																
17	Leitungs- / fachliche Stelle																
18	Leitungs- / fachliche Stelle																
19	Leitungs- / fachliche Stelle																
20	Leitungs- / fachliche Stelle																
21	Leitungs- / fachliche Stelle																
22	Leitungs- / fachliche Stelle																
23	Leitungs- / fachliche Stelle																
24	Leitungs- / fachliche Stelle																
25	Leitungs- / fachliche Stelle																
26	Leitungs- / fachliche Stelle																
27	Leitungs- / fachliche Stelle																
28	Leitungs- / fachliche Stelle																
29	Leitungs- / fachliche Stelle																
30	Leitungs- / fachliche Stelle																
31	Leitungs- / fachliche Stelle																
32	Leitungs- / fachliche Stelle																
33	Leitungs- / fachliche Stelle																
34	Leitungs- / fachliche Stelle																
35	Leitungs- / fachliche Stelle																
36	Leitungs- / fachliche Stelle																
37	Leitungs- / fachliche Stelle																
38	Leitungs- / fachliche Stelle																
39	Leitungs- / fachliche Stelle																
40	Leitungs- / fachliche Stelle																
41	Leitungs- / fachliche Stelle																
42	Leitungs- / fachliche Stelle																
43	Leitungs- / fachliche Stelle																
44	Leitungs- / fachliche Stelle																
45	Leitungs- / fachliche Stelle																
46	Leitungs- / fachliche Stelle																
47	Leitungs- / fachliche Stelle																
48	Leitungs- / fachliche Stelle																
49	Leitungs- / fachliche Stelle																
50	Leitungs- / fachliche Stelle																
51	Leitungs- / fachliche Stelle																
52	Leitungs- / fachliche Stelle																
53	Leitungs- / fachliche Stelle																
54	Leitungs- / fachliche Stelle																
55	Leitungs- / fachliche Stelle																
56	Leitungs- / fachliche Stelle																
57	Leitungs- / fachliche Stelle																
58	Leitungs- / fachliche Stelle																
59	Leitungs- / fachliche Stelle																
60	Leitungs- / fachliche Stelle																
61	Leitungs- / fachliche Stelle																
62	Leitungs- / fachliche Stelle																
63	Leitungs- / fachliche Stelle																
64	Leitungs- / fachliche Stelle																
65	Leitungs- / fachliche Stelle																
66	Leitungs- / fachliche Stelle																
67	Leitungs- / fachliche Stelle																
68	Leitungs- / fachliche Stelle																
69	Leitungs- / fachliche Stelle																
70	Leitungs- / fachliche Stelle																
71	Leitungs- / fachliche Stelle																
72	Leitungs- / fachliche Stelle																
73	Leitungs- / fachliche Stelle																
74	Leitungs- / fachliche Stelle																
75	Leitungs- / fachliche Stelle																
76	Leitungs- / fachliche Stelle																
77	Leitungs- / fachliche Stelle																
78	Leitungs- / fachliche Stelle																
79	Leitungs- / fachliche Stelle																
80	Leitungs- / fachliche Stelle																
81	Leitungs- / fachliche Stelle																
82	Leitungs- / fachliche Stelle																
83	Leitungs- / fachliche Stelle																
84	Leitungs- / fachliche Stelle																
85	Leitungs- / fachliche Stelle																
86	Leitungs- / fachliche Stelle																
87	Leitungs- / fachliche Stelle																
88	Leitungs- / fachliche Stelle																
89	Leitungs- / fachliche Stelle																
90	Leitungs- / fachliche Stelle																
91	Leitungs- / fachliche Stelle																
92	Leitungs- / fachliche Stelle																
93	Leitungs- / fachliche Stelle																
94	Leitungs- / fachliche Stelle																
95	Leitungs- / fachliche Stelle																
96	Leitungs- / fachliche Stelle																
97	Leitungs- / fachliche Stelle																
98	Leitungs- / fachliche Stelle																
99	Leitungs- / fachliche Stelle																
100	Leitungs- / fachliche Stelle																

Anlage 2: Beschreibung des Verfahrens der Arbeitsvermittlung zum Länderversuch "Vergleichende Auszubildendenvermittlung im OZG im Land Mecklenburg-Vorpommern" am 1. August 2001

Lernberufe / Berufliche Bezeichnung	Ost-Vorpommern															
	FA	CPA	COF	COF	COF	COF	COF	COF	COF	COF	COF	COF	COF	COF	COF	COF
1. Ausbildungsjahr																
2. Ausbildungsjahr																
3. Ausbildungsjahr																
4. Ausbildungsjahr																
5. Ausbildungsjahr																
6. Ausbildungsjahr																
7. Ausbildungsjahr																
8. Ausbildungsjahr																
9. Ausbildungsjahr																
10. Ausbildungsjahr																
11. Ausbildungsjahr																
12. Ausbildungsjahr																
13. Ausbildungsjahr																
14. Ausbildungsjahr																
15. Ausbildungsjahr																
16. Ausbildungsjahr																
17. Ausbildungsjahr																
18. Ausbildungsjahr																
19. Ausbildungsjahr																
20. Ausbildungsjahr																
21. Ausbildungsjahr																
22. Ausbildungsjahr																
23. Ausbildungsjahr																
24. Ausbildungsjahr																
25. Ausbildungsjahr																
26. Ausbildungsjahr																
27. Ausbildungsjahr																
28. Ausbildungsjahr																
29. Ausbildungsjahr																
30. Ausbildungsjahr																
31. Ausbildungsjahr																
32. Ausbildungsjahr																
33. Ausbildungsjahr																
34. Ausbildungsjahr																
35. Ausbildungsjahr																
36. Ausbildungsjahr																
37. Ausbildungsjahr																
38. Ausbildungsjahr																
39. Ausbildungsjahr																
40. Ausbildungsjahr																
41. Ausbildungsjahr																
42. Ausbildungsjahr																
43. Ausbildungsjahr																
44. Ausbildungsjahr																
45. Ausbildungsjahr																
46. Ausbildungsjahr																
47. Ausbildungsjahr																
48. Ausbildungsjahr																
49. Ausbildungsjahr																
50. Ausbildungsjahr																
51. Ausbildungsjahr																
52. Ausbildungsjahr																
53. Ausbildungsjahr																
54. Ausbildungsjahr																
55. Ausbildungsjahr																
56. Ausbildungsjahr																
57. Ausbildungsjahr																
58. Ausbildungsjahr																
59. Ausbildungsjahr																
60. Ausbildungsjahr																
61. Ausbildungsjahr																
62. Ausbildungsjahr																
63. Ausbildungsjahr																
64. Ausbildungsjahr																
65. Ausbildungsjahr																
66. Ausbildungsjahr																
67. Ausbildungsjahr																
68. Ausbildungsjahr																
69. Ausbildungsjahr																
70. Ausbildungsjahr																
71. Ausbildungsjahr																
72. Ausbildungsjahr																
73. Ausbildungsjahr																
74. Ausbildungsjahr																
75. Ausbildungsjahr																
76. Ausbildungsjahr																
77. Ausbildungsjahr																
78. Ausbildungsjahr																
79. Ausbildungsjahr																
80. Ausbildungsjahr																
81. Ausbildungsjahr																
82. Ausbildungsjahr																
83. Ausbildungsjahr																
84. Ausbildungsjahr																
85. Ausbildungsjahr																
86. Ausbildungsjahr																
87. Ausbildungsjahr																
88. Ausbildungsjahr																
89. Ausbildungsjahr																
90. Ausbildungsjahr																
91. Ausbildungsjahr																
92. Ausbildungsjahr																
93. Ausbildungsjahr																
94. Ausbildungsjahr																
95. Ausbildungsjahr																
96. Ausbildungsjahr																
97. Ausbildungsjahr																
98. Ausbildungsjahr																
99. Ausbildungsjahr																
100. Ausbildungsjahr																

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV)

Vom 2. August 2001
(GVBl. T. II, S. 292)

Auf Grund des § 19 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56 Satz 2, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen § 19 Abs. 6, § 13 Abs. 3, § 57 Abs. 4 und § 58 Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Gliederung
- § 4 Kleine Grundschulen
- § 5 Anmeldung, Aufnahme
- § 6 Fördern und Fördermaßnahmen
- § 7 Teilleistungsstörungen

Abschnitt 2 Organisation des Unterrichts

- § 8 Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Stundentafel
- § 9 Unterrichtsorganisation
- § 10 Leistungserziehung, Leistungsbewertung
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten
- § 13 Kinder von Fahrenden

Abschnitt 3 Übergänge und Kooperation

- § 14 Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten
- § 15 Zusammenarbeit mit den Schulen der Sekundarstufe I
- § 16 Übergang in die Sekundarstufe I
- § 17 Grundschulgutachten
- § 18 Mitarbeit der Eltern
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1 Stundentafel
- Anlage 2 Anzahl und Dauer der verbindlichen Klassenarbeiten
- Anlage 3 Schulärztliche Stellungnahme

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Grundschulen, Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind, und für Förderschulen, die den Bildungsgang der Grundschule führen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Im Bildungsgang der Grundschule wird den Schülerinnen und Schülern entsprechend den im § 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes festgelegten Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung eine grundlegende Bildung vermittelt.

(2) Jede Schule legt pädagogische Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit mit dem Ziel fest, diese in einem Schulprogramm für die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit zusammenzuführen und um eine gemeinsame pädagogische Orientierung aller Lehrkräfte zu sichern. Die Schulkonferenz entscheidet darüber gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die pädagogischen Ziele und Schwerpunkte sollen insbesondere Aussagen

1. zur Sicherung pädagogischer und fachlicher Standards sowie zur Darlegung besonderer Arbeitsschwerpunkte,
2. zu einer didaktisch-methodisch differenzierten Lernorganisation,
3. zum lerngerechten und schülerorientierten Zeitrhythmus,
4. zur Leistungsbewertung,
5. zur schulräumlichen Gestaltung,
6. zu einer teamartigen Personalorganisation,
7. zur Öffnung von Schule und
8. zur gemeinsamen Gestaltung des Schullebens

enthalten. Pädagogischen Ziele und Schwerpunkte sowie das Schulprogramm sind Grundlage für einen fachlichen Austausch zwischen den am Schulleben Beteiligten und Stellen außerhalb der Schule. Die Ergebnisse von Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Ziele und Schwerpunkte oder des Schulprogramms werden zwischen den Schulen und dem staatlichen Schulamt beraten und erörtert.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind so zu fördern, dass sie

1. sich unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lernmöglichkeiten und Erfahrungen ganzheitlich in ihrer Persönlichkeit entwickeln können,
2. zukunftsorientierte sachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen aufbauen können und grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Inhalt und Form erwerben, die sie befähigen, sich in ihrer Lebenswelt handelnd zu orientieren,
3. über kindgemäß offene Lernformen zu selbstständigem Denken, Lernen und Arbeiten geführt werden, wobei Lernfreude, Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft erhalten und weiterentwickelt werden sollen.

Unterschiedliche Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen sollen durch individuelle Hilfen ausgeglichen und Formen des gemeinsamen Unterrichts individuell entwickelt werden.

§ 3 Gliederung

(1) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 (Eingangsphase) bilden eine pädagogische Einheit, um die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und das individuelle Lerntempo angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Jahrgangsstufen 3 und 4 (Aufbauphase) dienen der Festigung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Übergangsstufe) werden die Schülerinnen und Schüler besonders auf das weiterführende Lernen vorbereitet. Es wird fachbezogener Unterricht erteilt. Die grundschulspezifische Arbeit kann insbesondere durch fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterricht fortgesetzt werden.

(4) Es können jahrgangsstufenübergreifende Klassen gebildet werden

1. in einer Schule, die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet, auch dann, wenn die Schülerzahl für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen ausreicht,
2. wenn die Mindestzügigkeit vorübergehend unterschritten wird oder
3. wenn die Schülerzahl für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen nicht ausreicht und die Schule als Kleine Grundschule gemäß § 4 fortgeführt wird.

(5) Die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. Anträge auf Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen werden durch die Schule im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte und der Schulkonferenz beim staatlichen Schulamt spätestens vier Monate vor Beginn des Schuljahres gestellt, in dem mit jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht begonnen werden soll.

§ 4 Kleine Grundschulen

(1) Grundschulen, die die Mindestzügigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterschreiten, können gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes als Kleine Grundschulen fortgeführt werden. Die Errichtung einer Grundschule als Kleine Grundschule ist nicht zulässig.

(2) Kleine Grundschulen sind selbstständige Schulen mit eigener Schulleitung. Sie kooperieren mit einer größeren Partner-

schule, die vom staatlichen Schulamt bestimmt wird, um die pädagogische Weiterentwicklung, den Einsatz von Lehrkräften sowie den Unterricht im Vertretungsfall sicherstellen zu können.

(3) Die staatlichen Schulämter beraten und begleiten fachlich die Kleinen Grundschulen bei der pädagogischen Sicherung und Entwicklung der Qualität in besonderem Maße.

(4) Eine Kleine Grundschule ist im Rahmen der gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Verfügung stehenden Stellen und Personalmittel zu organisieren.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraums bei der örtlich zuständigen Schule an. Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind, können die Eltern unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule wählen. An der gewählten Schule melden sie ihr schulpflichtiges Kind an. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Während des Anmeldezeitraumes muss ein Mitglied der Schulleitung oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft für die Beratung der Eltern zur Verfügung stehen.

(2) Melden Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule an, informieren sie darüber unverzüglich die örtlich zuständige Schule, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Jahres der Einschulung. Über die Aufnahme in die Ersatzschule unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule bis zum 30. April des Jahres der Einschulung.

(3) Die schulärztliche Untersuchung durch die Gesundheitsämter umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes einschließlich der Untersuchung der Sinnesorgane gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung wird der örtlich zuständigen Schule unter Verwendung der Anlage 3 durch das Gesundheitsamt mitgeteilt. Soweit Unterlagen aus vorherigen Untersuchungen des Kindes dem Gesundheitsamt vorliegen, können Erkenntnisse mit Zustimmung der Eltern dem Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung beigefügt werden. Die schulärztlichen Untersuchungen sollen grundsätzlich bis Ende März, spätestens jedoch bis Ende April des Jahres der Einschulung abgeschlossen sein. Zur organisatorischen Vorgehensweise erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Schulleitungen und dem Gesundheitsamt. Bei der Festsetzung der Zeit für die schulärztliche Untersuchung ist auf berufstätige Eltern Rücksicht zu nehmen.

(4) Werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen durch Mitglieder der Schulleitung, beauftragte Lehrkräfte oder durch die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung vermutet oder festgestellt, führt die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern, um

eine angemessene Förderung sicherzustellen. Wenn eine sonderpädagogische Förderung notwendig wird, richtet sich das Verfahren nach der Sonderpädagogik-Verordnung.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Fördern und Fördermaßnahmen

(1) Unterschiede in den Leistungen, Begabungen und Neigungen im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler sind als individuelle Entwicklungschancen zu sehen. Ihnen ist durch ein differenziertes Lernangebot Rechnung zu tragen, das grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler erreichen soll. Durch eine entsprechende Unterrichtsorganisation sollen darüber hinaus die gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer Klasse, aber auch jahrgangsstufenübergreifend ermöglicht werden.

(2) Differenzierte Lernangebote können durch binnendifferenzierten Unterricht, die Bildung zeitlich begrenzter Lerngruppen gemäß § 9 Abs. 1 und durch zusätzlichen Förderunterricht gemäß Absatz 3 ausgestaltet werden und sollen dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsniveau, der Belastbarkeit sowie den Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

(3) Auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte kann zusätzlicher Förderunterricht über den Unterricht nach der Stundentafel hinaus im Rahmen des gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Verfügung gestellten Stundenrahmens eingerichtet werden. Zusätzlicher Förderunterricht erfolgt in der Regel in kleinen Lerngruppen. Er kann auch klassen- oder jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden.

(4) Für die individuelle Förderung durch differenzierte Lernangebote im zusätzlichen Förderunterricht sind individuelle Förderpläne zu erarbeiten, in denen die Lernausgangslage, der Inhalt und Umfang des Förderbedarfs, der jeweils erreichte Entwicklungsstand und das Ergebnis der Förderung festgehalten werden.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, deren Auffälligkeiten im Lern- und Sozialverhalten trotz individueller, pädagogischer Maßnahmen zunehmen, ist umgehend Verbindung mit der zuständigen Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle aufzunehmen. Gemäß § 17 Abs. 3 der Sonderpädagogik-Verordnung sind in Absprache mit oder unter direkter Einbeziehung der zuständigen beratenden Lehrkraft der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle die notwendigen präventiven Maßnahmen auf der Grundlage eines abgestimmten Förderplans einzuleiten. Der Förderplan wird unter Einbeziehung der Eltern durch die Klassenlehrkraft der Grundschule erstellt.

(6) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen sind durch differenzierende Maßnahmen besonders zu fördern.

§ 7

Teilleistungsstörungen

(1) Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lernschwierigkeiten, insbesondere beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens (Teilleistungsstörungen), sind gezielt zu fördern.

(2) Grundsätzlich gilt für die Förderung § 6. Binnendifferenzierter Unterricht erfolgt im Rahmen der Stundentafel und nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne für die Fächer Deutsch oder Mathematik. Wenn Fördermaßnahmen gemäß § 6 nicht ausreichend sind, werden spezielle Förderkurse angeboten. Die Entscheidung über die Einrichtung von speziellen Förderkursen erfolgt entsprechend § 6 Abs. 3. Spezielle Förderkurse werden nur zeitbegrenzt eingerichtet. Sie können klassen- oder jahrgangsstufenübergreifend gebildet werden. Die zusätzliche Unterrichtsbelastung für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler darf höchstens zwei Wochenstunden betragen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an speziellen Förderkursen ist zu befristen.

(3) Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Teilleistungsstörung kann die jeweilige Schule nach vorheriger Information der Eltern Fachleute zur Beratung hinzuziehen. Fachleute können sein Lehrkräfte einer Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder Lehrkräfte, die für besondere pädagogische Beratung zur Verfügung stehen.

Abschnitt 2

Organisation des Unterrichts

§ 8

Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Stundentafel

(1) Der Unterricht wird in Fächern und kann in Lernbereichen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und der Stundentafel (Anlage 1) erteilt werden. Der Jahresstundenrahmen ist den im jeweiligen Schuljahr zur Verfügung stehenden Unterrichtswochen anzupassen. Die Wochenstundentafel schreibt kein starres Raster vor, sondern gibt eine für das ganze Schuljahr anzustrebende anteilige Aufteilung der Gesamtstundenzahl an. Von der Wochenstundentafel kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Festlegungen des Jahresstundenrahmens eingehalten werden.

(2) Die Unterrichtsfächer Arbeitslehre, Biologie und Physik können zum Lernbereich Naturwissenschaften, die Unterrichtsfächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, die Unterrichtsfächer Musik und Kunst zum Lernbereich Ästhetik zusammengefasst werden. Auf eine angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Anteile im Jahresstundenrahmen zu achten. Werden Fächer als Lernbereich unterrichtet, so wird für diesen eine zusammengefasste Leistungsbewertung vorgenommen.

(3) Über die Erteilung von fachübergreifendem oder fächerverbindendem Unterricht in Lernbereichen entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte auf Antrag der beteiligten Fachkonferenzen. Die Entscheidung für einen Lernbereich soll für mindestens ein Schuljahr getroffen werden und kann auf einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen begrenzt werden.

(4) Die Verteilung der Zeitanteile in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 für die Fächer Deutsch und Sachunterricht erfolgt im Rahmen der Stundentafel und liegt in der Verantwortung der Schule. Sie richtet sich nach den pädagogischen Notwendigkeiten der einzelnen Lerngruppe. Soweit fächerverbindender Unterricht erteilt wird, ohne dabei Lernbereiche zu bilden, muss die Gewichtung der Anteile der jeweiligen Fächer erkennbar sein, um eine Bewertung in den einzelnen Fächern zu sichern. Der Erwerb der Schriftsprache soll am Ende der Jahrgangsstufe 2 abgeschlossen sein.

(5) Die Begegnung mit fremden Sprachen wird ab Jahrgangsstufe 3 im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten. Die Begegnung mit einer fremden Sprache ist in die Fächer und Lernbereiche integriert. Die Begegnungssequenzen umfassen in der Regel 10 bis 20 Minuten und sollen, über die Woche verteilt, 90 Minuten nicht überschreiten. Die Wahl der Begegnungssprache liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Die Entscheidung trifft auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte die Schulkonferenz. Am Unterricht in der Begegnungssprache nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4 teil. Für die erbrachten Leistungen in der Begegnungssprache werden keine Noten erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in der Begegnungssprache ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(6) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der Jahrgangsstufe 5. Als erste Fremdsprache können Englisch, Französisch, Russisch, Polnisch und Sorbisch (Wendisch) angeboten werden. Auf Antrag können weitere Sprachen durch das staatliche Schulamt genehmigt werden, sofern ein Rahmenlehrplan vorliegt. Vor einer Genehmigung durch das staatliche Schulamt muss feststehen, dass keine zusätzliche Klassenbildung notwendig wird, die Erteilung des Unterrichts durch Lehrkräfte gesichert und die Fortführung in der Sekundarstufe I gewährleistet ist.

(7) Die Bedingungen für einen zusätzlichen Unterricht in Sorbisch (Wendisch) richten sich nach den Rechtsvorschriften gemäß § 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

§ 9

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Unterricht im Klassenverband und in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt, die nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden. Lerngruppen, die nach Fähigkeiten und Leistungen differenziert werden, sind in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel in den Fächern Mathematik und Deutsch sowie in der Jahrgangsstufe 6 darüber hinaus in der Fremd-

sprache zu bilden. Lerngruppen, die nach Neigungen differenziert werden, sind in der Regel in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften zu bilden. Die hierfür erforderlichen Lehrkräftewochenstunden werden durch die Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation gesondert ausgewiesen. Die Konferenz der Lehrkräfte erarbeitet und beschließt unter Berücksichtigung der Festlegung pädagogischer Ziele und Schwerpunkte oder des Schulprogramms das Differenzierungskonzept für die Jahrgangsstufen 5 und 6, das insbesondere Festlegungen über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Lehrkräftewochenstunden enthält.

(2) Der Unterricht ist durch vielfältige didaktische Prinzipien, Methoden, Arbeits- und Sozialformen so zu gestalten, dass er die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit, das Lerntempo, die Belastbarkeit und die Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Die Möglichkeiten des fachübergreifenden, fächerverbindenden, epochalen sowie projektorientierten Unterrichts sind zu nutzen.

(3) Der Unterricht wird unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der fachlichen Notwendigkeit variabel gestaltet. Hierfür kann der Zeittakt von 45 Minuten aufgelöst und der Schulvormittag durch Unterricht und Pausen rhythmisiert werden.

(4) Die vorübergehende Zusammenfassung von Fächern und Lernbereichen, Über- und Unterschreitungen von Stundenzahlen und Abweichungen von der in der Stundentafel vorgesehenen Wochenstundenzahl sind für Projekte, Epochalunterricht und andere Unterrichtsvorhaben möglich, wenn die organisatorischen Bedingungen der Schule dies erlauben und die wegen der vorübergehend erweiterten Wochenstundenzahl erhöhte Belastung zumutbar bleibt. Bezogen auf das gesamte Schuljahr ist in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Jahresstundenrahmen einzuhalten.

(5) Zur Koordination und Unterstützung der schulfachlichen Diskussion können durch Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten Lehrkräften insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. fachliche Ausgestaltung des Übergangs in die Grundschule oder von der Grundschule in die Sekundarstufe I,
2. fachliche Ausgestaltung der Einführung der Begegnung mit fremden Sprachen und andere Formen des Fremdsprachenfrühbeginns,
3. fachliche Ausgestaltung der Fördermaßnahmen gemäß § 6 und § 7 dieser Verordnung,
4. Begleitung der Schulprogrammentwicklung, deren Fortschreibung und Evaluation sowie
5. didaktisch-methodische Gestaltung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht.

§ 10

Leistungserziehung, Leistungsbewertung

(1) Schulische Leistungserziehung soll Schülerinnen und Schüler zur Leistung befähigen. Daher sollen die Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Organisation der Lehr- und Lernprozesse so gestaltet werden, dass das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler in sich gestärkt, die Leistungsbereitschaft und Leistungsfreude gefördert und eine Orientierung an den individuellen Leistungsmöglichkeiten erlernt werden können.

(2) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes und nach den in den Rahmenlehrplänen jeweils formulierten allgemeinen und fachlichen Zielen. Sie ist in der Jahrgangsstufe 1 durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung und ab der Jahrgangsstufe 2 unter Berücksichtigung der Beschlüsse der schulischen Gremien gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung oder in Form von Noten vorzunehmen. Die Leistungsbewertung berücksichtigt die mit der erbrachten Leistung verbundenen Anstrengungen und Lernfortschritte. Leistungsbewertungen besitzen einen fördernden und ermutigenden Charakter. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, deren Leistungen durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet werden, müssen behutsam auf die Benotung der erbrachten Leistungen in den folgenden Jahrgangsstufen vorbereitet werden.

(3) Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand zu den benannten Lernzielen, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen sowie den individuellen Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung.

(4) Die Fachkonferenzen der Schulen legen die Kriterien für die Bewertung und das Verfahren für die Feststellung mündlicher Leistungen und die schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte für das jeweilige Fach oder den jeweiligen Lernbereich fest. Dies gilt im Fach Deutsch für alle Teilbereiche des Rahmenlehrplans. Sie gewichten das Verhältnis zwischen schriftlichen Arbeiten und den mündlichen Leistungen für die abschließende Leistungsbewertung. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 gehen schriftliche Arbeiten mit einem Anteil von höchstens 40 vom Hundert in die Leistungsbewertung ein. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 gehen schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mit einem Anteil von 40 vom Hundert in die abschließende Leistungsbewertung ein. Die festgelegten Kriterien und die vorgenommene Gewichtung sind für die Lehrkräfte verbindlich und den Eltern in Elternversammlungen sowie den Schülerinnen und Schülern im Unterricht offen zu legen. In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 gilt die festgelegte Gewichtung des Anteils der schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch nur für die Festlegung der Gesamtnote und nicht für zusätzlich ausgewiesene Teilbereiche des Rahmenlehrplans.

(5) Zu den schriftlichen Arbeiten gehören schriftliche Klassenarbeiten sowie schriftliche Ergebnisse von Projekten und Tages- und Wochenplanarbeit. Dabei sind alle Formen der schrift-

lichen Arbeiten gleich zu gewichten. Ab der Jahrgangsstufe 3 werden schriftliche Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 darüber hinaus in der ersten Fremdsprache sowie im Lernbereich Naturwissenschaften und im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften oder in deren Einzelfächern geschrieben. Schriftliche Klassenarbeiten sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt und rechtzeitig angekündigt werden. Die Anzahl und Dauer der sich aus der Anlage 2 ergebenden verbindlichen schriftlichen Klassenarbeiten dürfen nicht überschritten werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten, an einem Tag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden. Zur Sicherung vergleichbarer Standards in den Klassen der Jahrgangsstufe 5 wird in den Fächern Deutsch und Mathematik im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine qualifizierte schriftliche Leistungsfeststellung (Vergleichsarbeit) vorgenommen. Das Nähere zu Umfang, Aufgabenstellung, Bewertungsverfahren und Gewichtung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(6) Hausaufgaben sind in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel nicht zu zensieren. Die Ergebnisse der Hausaufgaben fließen in den Unterricht ein. Die Anfertigung der Hausaufgaben ist zumindest stichprobenweise zu überprüfen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann der Förderausschuss gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbewertung erarbeiten, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben.

(8) Ist trotz binnendifferenzierendem Unterricht und speziellen Förderkursen eine anforderungsbezogene Leistungsbewertung in Form von Noten pädagogisch nicht geboten, weil sie die Entwicklung von Leistungsfähigkeit behindert, können auf Antrag der Eltern für Schülerinnen und Schüler mit einer Teilleistungsstörung für einzelne Fächer und Lernbereiche schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. Diese Möglichkeit besteht bis zur Jahrgangsstufe 4. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

§ 11

Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 erhalten Zeugnisse in Form schriftlicher Informationen zur Lernentwicklung. Die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung enthalten Beurteilungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers in allen Fächern oder Lernbereichen gemäß der Studentafel sowie im Fach Deutsch für zusätzlich ausgewiesene Teilbereiche des Rahmenlehrplans.

(2) In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Beschlüsse der schulischen Gremien gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes Zeugnisse in Form von Noten oder in Form schriftlicher Informationen zur Lernentwicklung. Die

Teilbereiche des Rahmenlehrplans im Fach Deutsch sind auf dem Zeugnis auszuweisen.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse in Form von Noten.

(4) Am Ende des Schuljahres sind für die Ermittlung der Zeugnisnoten in einem Fach oder Lernbereich die Leistungen des gesamten Schuljahres zugrunde zu legen. Dabei sind Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen.

(5) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 5 erfolgt die Ausgabe von schriftlichen Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten. Die schriftlichen Informationen werden getrennt vom Zeugnis am Ende des Schuljahres ausgegeben. Das Nähere zu den Inhalten und zum Verfahren der Ausgabe der schriftlichen Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 12

Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten

(1) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 rücken Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Am Ende der Jahrgangsstufen 3 bis 6 werden die Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 kann nach Maßgabe des § 59 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes anstelle der Versetzung das Aufrücken in die nächste Jahrgangsstufe treten.

(2) Die Schule kann die Wiederholung einer Jahrgangsstufe empfehlen, wenn Schülerinnen oder Schüler am Ende des jeweiligen Schuljahres so erhebliche Lernrückstände aufweisen, dass eine sinnvolle Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe, auch unter Berücksichtigung der möglichen Fördermaßnahmen, nicht zu erwarten ist. Die Eltern entscheiden über eine Wiederholung.

(3) In Ausnahmefällen kann anlässlich des Aufrückens für Schülerinnen und Schüler, die wegen eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Jahrgangsstufe angeordnet werden. Die Entscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers und der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. Die Benachrichtigung der Eltern erfolgt in der Regel zehn Wochen vor der Ausgabe der Zeugnisse.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern spätestens eine Woche im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der gleichen Jahrgangsstufe nicht mehr gewährleistet ist.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufen 3 bis 6 versetzt, wenn bei ansonsten mindestens

ausreichenden Leistungen höchstens eine Note mangelhaft oder ungenügend ist. In begründeten Fällen kann eine Versetzung auch dann erfolgen, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe zu erwarten ist oder eine Versetzung für die gesamte Lern- und Persönlichkeitsentwicklung als fördernd angesehen wird.

(6) Wer nicht aufrückt oder versetzt wurde, muss die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler im Wiederholungsjahr nicht das Ziel der Jahrgangsstufe, erfolgt ein Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ohne Versetzungsentscheidung. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

(7) Ist aufgrund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr die Versetzung zum Schuljahresende gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Zeugnis zum Schulhalbjahr aufzunehmen. Zeichnet sich erst im zweiten Schulhalbjahr eine Versetzungsgefährdung ab, sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse. Unterbleibt der Vermerk auf dem Halbjahreszeugnis oder die erforderliche Benachrichtigung, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung abgeleitet werden.

(8) Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen über einen längeren Zeitabschnitt den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen und die aufgrund ihrer psychischen, sozialen und körperlichen Verfassung, ihres Leistungswillens und ihrer Begabung den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen erscheinen und in der nächsthöheren Jahrgangsstufe in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden, können auf Antrag der Eltern eine Jahrgangsstufe überspringen oder in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorversetzt werden. Das Überspringen oder die Vorversetzung erfolgt in der Regel zum Schulhalbjahr oder zum Ende eines Schuljahres. Die Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 7 ist zulässig, soweit die Voraussetzungen gemäß Satz 1 vorliegen und eine Aufnahme an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfolgen kann.

(9) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 und 8 trifft die Klassenkonferenz. Entscheidungen sind grundsätzlich frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag des Schulhalbjahres oder dem Schuljahresende zu treffen. Über die Entscheidung der Klassenkonferenz gemäß Absatz 8 ist das staatliche Schulamt zu informieren.

§ 13

Kinder von Fahrenden

(1) Fahrende sind beruflich Reisende sowie Nichtsesshafte. Beruflich Reisende sind Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, sowie Berufsbinnenschiffer, Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer. Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für vollzeitschulpflichtige Kinder von Schaustellern und Zirkusangehörigen. Soweit die Regelungen für andere Gruppen von Fahrenden geeignet sind, die schulische Versorgung ihrer Kinder zu verbessern, sind sie entsprechend anzuwenden.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium benennt Schulen, die im Land Brandenburg die Aufgaben einer Stammschule regelmäßig erfüllen sollen. Die Liste der Stammschulen wird jährlich fortgeschrieben und im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Stammschule stellt die notwendigen Schulbücher sowie das Schultagebuch zur Verfügung. Sie führt die Schülerakten und soll sich für die weitere Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers verantwortlich zeigen.

(3) Die staatlichen Schulämter benennen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger in jeder Stadt oder Gemeinde in der Nähe von Schausteller- oder Zirkusstandplätzen mindestens eine Schule, die sich auf die besonderen Anforderungen der schulischen Versorgung dieser Schülerinnen und Schüler einstellt (Stützpunktschule). Die Stützpunktschulen gewährleisten den Schulbesuch während der Reisesaison, sichern die fortlaufende Führung des Schultagebuches und sind gegenüber der Stammschule informationspflichtig.

(4) Das Schultagebuch dient der Dokumentation des Lernfortschritts und der Leistungsbewertung. Es ist von den Schülerinnen und Schülern während der gesamten Reisesaison mitzuführen, am ersten Tag des Schulaufenthalts der jeweiligen Klassenlehrkraft zu übergeben und am Abreisetag wieder abzuholen.

(5) In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik arbeiten die Schülerinnen und Schüler während der Reisezeit in der Regel anhand festgelegter Schulbücher im Rahmen binnendifferenzierter Unterrichtsorganisation. In den weiteren Fächern arbeiten sie gemeinsam mit der Klasse oder Lerngruppe anhand der dort verwendeten Schulbücher und Materialien.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 3 und 4 kann auf Antrag der Eltern und Beschluss der Klassenkonferenz für ein Schulhalbjahr oder in begründeten Fällen mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes auch für einen längeren Zeitraum teilweise oder insgesamt die schriftliche Information zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten, auch wenn die Leistungsbewertung der betreffenden Klasse der Stammschule in Form von Noten erfolgt. Das Schultagebuch enthält hierzu durch die Schulleiterin oder den Schulleiter einen entsprechenden Vermerk.

(7) Ein Halbjahreszeugnis kann auf Wunsch der Eltern und auf Beschluss der Klassenkonferenz am Ende des Aufenthaltes im Winterquartier, jedoch spätestens Ende März, ausgestellt werden.

Abschnitt 3 Übergänge und Kooperation

§ 14

Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten

(1) Die Schulen sorgen unter Wahrung ihres eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrages durch eine angemessene pädagogische Gestaltung des Übergangs für Kontinuität von Erziehung und Bildung. Die Kooperation zwischen Schule und

Kindertagesstätten ist auch nach Aufnahme in die Schule bis zum Ende der Primarstufe fortzuführen.

(2) Gegenseitige Informationen zwischen Schulen und Kindertagesstätten über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche, wechselseitige Hospitationen sowie Teilnahme von Erzieherinnen und Erziehern, Tagespflegepersonen sowie Lehrkräften an gemeinsamen Besprechungen, bei denen die Erziehungsziele, Rahmenlehrpläne, pädagogischen Konzeptionen, Lern- und Sozialformen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erörtert werden, fördern die Zusammenarbeit ebenso wie gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.

(3) Besuche von Kindern aus den Kindertagesstätten in der Schule sind geeignet, sie mit der Schule vertraut zu machen. Die Schulleitungen sowie die Lehrkräfte der zukünftigen Jahrgangsstufe 1 nehmen möglichst frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme in die Schule, Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte auf, aus der die Kinder in die jeweils zuständige Schule übergehen werden. Der gemeinsame Austausch kann die Arbeit insbesondere im Anfangsunterricht unterstützen.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Schulen erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger und im Rahmen der von der Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 11 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschlossenen Grundsätze. In die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts sollen auch Eltern einbezogen werden, deren Kinder keine Kindertagesstätte besuchen.

(5) Für Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte gravierende Entwicklungsverzögerungen aufweisen, kann in Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätte eine gezielte Förderung verabredet und angeboten werden. Die Grundschulen können dabei, in Kooperation mit den Kindertagesstätten, unterstützend tätig werden.

(6) Während des Anmeldezeitraumes bietet die aufnehmende Schule eine Informationsveranstaltung zu allgemeinen Fragen des Schuleintritts für alle Eltern an.

(7) Für die Tagespflege gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15

Zusammenarbeit mit den Schulen der Sekundarstufe I

(1) Jede Schule soll mit den Schulen der Sekundarstufe I, in die Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig übergehen, eine verbindliche Zusammenarbeit organisieren.

(2) Die Schulleitungen organisieren die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über die Verabredung zu pädagogischen Zielen und Schwerpunkten, über die Unterrichtsorganisation und die Durchführung gemeinsamer schulischer Vorhaben. Es werden regionale Arbeitskreise zu Fächern und Lernbereichen gebildet, in denen insbesondere Entscheidungen über Lehr- und Lernziele, den Austausch von Erfahrungen über

Lern- und Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls Absprachen über Lehr- und Lernmittel und sonstige Medien getroffen werden. Sie werden dabei vom staatlichen Schulamt unterstützt.

(3) In die langfristige Vorbereitung des Übergangs in die Sekundarstufe I sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Schulen der Sekundarstufe I aktiv mit einzubeziehen. Für die Information der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 eignen sich neben dem Unterricht Foren, Projekttag und Tage der offenen Tür.

§ 16

Übergang in die Sekundarstufe I

(1) In der Jahrgangsstufe 6 sind die Eltern im ersten Schulhalbjahr in einer Elternversammlung über die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge und die regionale Schulstruktur in der Sekundarstufe I sowie über das Auswahlverfahren bei Übernachtfrage für eine bestimmte Schule zu beraten.

(2) In der Jahrgangsstufe 6 erfolgt nach den Weihnachtsferien und vor der Erarbeitung der Grundschulgutachten eine individuelle Elternberatung. Die Eltern können sich zu Neigungen und Fähigkeiten ihres Kindes äußern, wenn sie dies als förderlich für die Beurteilung ansehen. Die Klassenlehrkraft erläutert die Leistungs- und Fähigkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in Fächern und Lernbereichen sowie die besonderen Neigungen im Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten. Das Ergebnis des Gesprächs wird in einem formalisierten Protokoll vermerkt.

§ 17

Grundschulgutachten

(1) Das Grundschulgutachten enthält Angaben zur Person, zum Schulbesuch, zur schulischen Entwicklung, zu den fachübergreifenden und fachspezifischen Fähigkeiten sowie Aussagen zu Leistungen und Neigungen der Schülerin oder des Schülers und eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I.

(2) Die Aussagen zu den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen in der Primarstufe, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 6, getroffen werden. Sie müssen in Übereinstimmung mit den Zeugnisnoten stehen und Entscheidungen über die Eignung der Schülerin oder des Schülers für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I ermöglichen. Alle Aussagen sind sachlich zu formulieren und müssen auf Langzeitbeobachtungen beruhen.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die inhaltlichen Aussagen des Grundschulgutachtens. Der Beschluss ist zu protokollieren. Das Grundschulgutachten ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben und den Eltern zuzuleiten.

(4) Bei möglichen Bedenken gegen das Grundschulgutachten ist den Eltern Gelegenheit zu einer Rücksprache zu geben. Diese Bedenken werden in einem Protokoll festgehalten. Bei

schriftlichen Einwänden von erheblicher Bedeutung ist das Grundschulgutachten der Klassenkonferenz erneut vorzulegen. Diese prüft und entscheidet, ob die Einwände der Eltern zu einer Änderung des Grundschulgutachtens führen. Über das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung der Klassenkonferenz sind die Eltern schriftlich zu informieren. Bei Nichtberücksichtigung der Einwände ist es den Eltern freigestellt, dem Grundschulgutachten eine schriftliche Gegendarstellung beizufügen.

(5) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht erhalten kein Grundschulgutachten, wenn sie nach den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule oder den Unterrichtsvorgaben der Förderschule für geistig Behinderte unterrichtet werden.

§ 18

Mitarbeit der Eltern

(1) Elternmitarbeit ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrages von Eltern und Schule und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin. Die Schulkonferenz entscheidet gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes über die Grundsätze der Mitarbeit von Eltern im Unterricht. Mit Einverständnis der unterrichtenden Lehrkraft können sich Eltern freiwillig bereit finden, im Unterricht und bei besonderen schulischen Veranstaltungen mitzuwirken. In der ersten Elternversammlung im Schuljahr werden die Umsetzungsmöglichkeiten der Elternmitarbeit beraten.

(2) Formen der Elternmitarbeit sind insbesondere die

1. Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
2. Unterstützung der Lehrkraft bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, zum Beispiel im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
3. Mitwirkung bei Lernvorhaben an außerschulischen Lernorten, bei Schulfahrten sowie bei Festen und Feiern in der Schule und
4. Betreuung von außerunterrichtlichen Angeboten.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Der Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde soll ab dem Schuljahr 2001/2002 in den Schulen erteilt werden, die bisher an der Erprobung des Faches teilgenommen haben. Den anderen Schulen wird ab dem Schuljahr 2001/2002 in der Jahrgangsstufe 5 und ab dem Schuljahr 2002/2003 in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils eine Stunde zur Verfügung gestellt. Nach Feststellung der erfolgreichen Erprobung des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde durch das für Schule zuständige Ministerium und bei Vorliegen der sonstigen

Voraussetzungen gemäß § 141 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Stundenumfang für die Schwerpunktgestaltung zu nutzen.

(2) Der Unterricht in zeitlich begrenzten Lerngruppen gemäß § 9 Abs. 1 erfolgt im Schuljahr 2001/2002 in der Jahrgangsstufe 5. Ab dem Schuljahr 2002/2003 erfolgt der Unterricht in zeitlich begrenzten Lerngruppen gemäß § 9 Abs. 1 in den Jahrgangsstufen 5 und 6.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundschulverordnung vom 16. Juni 1997 (GVBl. II S. 473), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2000 (GVBl. II S. 128), außer Kraft.

Potsdam, den 2. August 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Jahresstundenrahmen

Fächer/Lernbereiche	Studentafel – Primarstufe					
	1	2	3	4	5	6
Jahrgangsstufen						
Deutsch	} 360	} 360	} 360	} 400	200	200
Sachunterricht						
1. Fremdsprache					160	160
Mathematik	160	160	200	200	160	160
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre)					160	160
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)					120	120
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)	80	80	160	160	160	160
Lebensgestaltung- Ethik-Religionskunde					40	40
Sport	120	120	120	120	120	120
Schwerpunktgestaltung	80	80	80	80	80	80
Summe	800	800	920	960	1200	1200
Sorbisch (Wendisch)	(40)	(120)	(120)	(120)	(120)	(120)

Wochenstundentafel

Fächer/Lernbereiche	Studentafel – Primarstufe					
	1	2	3	4	5	6
Jahrgangsstufen						
Deutsch	} 9	} 9	} 9	} 10	5	5
Sachunterricht						
1. Fremdsprache					4	4
Mathematik	4	4	5	5	4	4
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre)					4	4
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)					3	3
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)	2	2	4	4	4	4
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde					1	1
Sport	3	3	3	3	3	3
Schwerpunktgestaltung	2	2	2	2	2	2
Summe	20	20	23	24	30	30
Sorbisch (Wendisch)	(1)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)

Anlage 2

Anzahl und Dauer der verbindlichen schriftlichen Klassenarbeiten

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Anzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten*
Deutsch	3	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	15 30
	4	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	20 45
	5	pro Halbjahr 3 Rechtschreiben oder Texte verfassen	30
	6	pro Halbjahr 3 Rechtschreiben oder Texte verfassen	30 bis 45
erste Fremdsprache	5	pro Halbjahr 2	30
	6	pro Halbjahr 3	30 bis 45
Mathematik	3	pro Halbjahr 2	20
	4	pro Halbjahr 2	30
	5	pro Halbjahr 3	45
	6	pro Halbjahr 3	45
Lernbereich Naturwissenschaften	5	je Fach pro Halbjahr 1	20
	6	je Fach pro Halbjahr 2	30 bis 45
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	5	je Fach pro Halbjahr 1	20
	6	je Fach pro Halbjahr 2	30 bis 45

* Die Minutenangaben dienen der Lehrkraft als Orientierung, den Umfang der Aufgabenstellung so zu bemessen, dass die überwiegende Anzahl der Schülerinnen und Schüler die Klassenarbeit in der vorgegebenen Zeit bewältigen kann. Dabei sind geringfügige Abweichungen aufgrund individueller Lernbesonderheiten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers möglich.

Anlage 3

Gesundheitsamt

Datum

**Schulärztliche Stellungnahme zur Aufnahme in den Bildungsgang der
Grundschule gemäß § 5 Abs. 3 der Grundschulverordnung**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Schule

Das oben genannte Kind wurde von mir am _____ für die bevorstehende Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule untersucht.

Aus ärztlicher Sicht ist das Kind:

- gesundheitlich schulfähig
- gesundheitlich nicht schulfähig

Schulärztliche Empfehlungen:

Im Auftrag

Unterschrift und Stempel des Arztes

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung zum Programm „Erziehung zu Eigeninitiative und Unternehmensgeist“ Stand: Juli 2001

Das Anliegen

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung mit ihren Partnereinrichtungen führt im Land Brandenburg gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und dem Ministerium für Wirtschaft (MW) ein Programm durch, das Schlüsselqualifikationen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges Schule - Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen entwickeln und fördern und gleichzeitig die Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung verbessern soll. Es sollen Schülerfirmen gefördert und begleitet werden, in denen Kinder und Jugendliche an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen selbständig Ideen entwickeln, planen und praxisbezogen arbeiten. Vielfältige Erfahrungen aus dem Modellversuch „Erziehung zu Eigeninitiative und Unternehmensgeist“ in Sachsen liegen bereits vor. Der Erfolg hat dazu beigetragen, daß die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung ein Folgeprogramm entwickelt hat und mit Unterstützung der Heinz-Nixdorf-Stiftung Fördermittel für diese Schulprojekte bereitstellt.

Die Kernpunkte

Schülerfirmen sind keine realen Firmen, sondern Schulprojekte mit pädagogischen Zielsetzungen. Die Schule bietet den rechtlichen Schutzraum für ihre Durchführung, wenn die Aktivitäten der Schülerfirma als Schulveranstaltungen anerkannt werden. Schülerunternehmen planen, produzieren und verkaufen Produkte und/oder bieten Dienstleistungen an. Die Palette der Möglichkeiten ist mit Schülerfirmen, die eine Zeitung produzieren, Grünpflanzen/Kräuter züchten, ein Fotostudio, eine Kunstagentur oder ein Schülercafé betreiben, nützliche Serviceleistungen im Rahmen des Schulbetriebes anbieten noch lange nicht erschöpft. Neue pfiffige Geschäftsideen sind gefragt! Zu beachten ist, dass sie Nischenfunktion haben und die Schülerfirmen nur eine geringe finanzielle Dimension (Jahresumsatz max. 60.000 DM, Jahresreingewinn max. 7.500 DM) erreichen dürfen.

Die Projekte sollten ähnlich einer „richtigen“ Firma strukturiert sein, das heißt

- die Schüler orientieren sich an einer realen Rechtsform (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH)
- sie übernehmen selbst die Hauptverantwortung; Lehrer beraten und unterstützen sie dabei
- sie erarbeiten eine Satzung, die alle Angelegenheiten der Schülerfirma regelt
- sie organisieren ihre Arbeit in Abteilungen (Finanzabteilung, Einkaufsabteilung usw.)
- sie organisieren selbständig die Geschäftsabläufe (z.B. Warenbestellung, Kassenbuch führen)

- sie haben einen eigenen Geschäftsraum bzw. -bereich
- sie erstellen regelmäßig einen Geschäftsbericht
- es arbeiten von Anfang an jüngere und ältere Schüler mit, damit das Projekt langfristig bestehen kann

Um eine größere Nachhaltigkeit und noch besseren Realitätsbezug zu erreichen, sind die Schulen gehalten, Patenschaftsvereinbarungen mit Persönlichkeiten aus der Wirtschaft abzuschließen. Darüber hinaus sollen sie Kooperationen mit Unternehmen der Region eingehen.

Die Zuwendung

Schülerfirmen sollen wie Unternehmen in realen Geschäftsleben wirtschaftlich arbeiten und sich selbst Ressourcen erschließen. Die Förderung innerhalb des Programms ist deshalb als Anschubfinanzierung für neue und bestehende Schülerfirmen gedacht. Gefördert werden Sachkosten für Ausstattung, Verbrauchsmaterialien, Honorarmittel für Fachkräfte und Fahrtkosten. Die Förderhöhe pro Projekt ist abhängig von der Geschäftsidee. Im Falle der Förderzusage ist ein Konto auf den Namen der Schülerfirma einzurichten, für das ein Lehrer und ein Schüler gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

Die Antragstellung

Sie ist bis auf weiteres laufend möglich. Empfehlenswert ist, schon im Vorfeld der Antragstellung Kontakt aufzunehmen mit der:

Landeskooperationsstelle „Schule plus“

Rudolf-Breitscheid-Str. 58

14482 Potsdam

Tel. 03 31/7 04 35 52

Fax: 03 31/74 00 04 56

e-mail: lsj.zieske@t-online.de

Antragsteller kann die Schülerfirma (geeignet sind alle Schulformen, Grundschulen in Ausnahmefällen) vertreten durch einen Schüler und einen Lehrer oder der Schulförderverein sein.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. das Formblatt mit Angaben zu Antragsteller und Schule
2. eine formlose Projektbeschreibung, die Aussagen enthält
 - zur Geschäftsidee
 - zum geplanten Leistungs- oder Produktangebot
 - zur Firmenstruktur (welche Rechtsform, welche Abteilungen)
 - zu den Mitarbeitern und Begleitern des Projekts (welche Klassenstufen, welche Partner usw.)
 - zur Einordnung des Projekts in den Schulalltag (welche Arbeits- und Öffnungszeiten)
 - zu den räumlichen Bedingungen für das Projekt
3. das Formblatt Kosten- und Finanzierungsplan
4. die vorbereitete Satzung der Schülerfirma.

Das Antragsverfahren

In regelmäßigen Abständen finden bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Berlin Beratungen der Länderkoordinatoren statt, auf denen die eingegangenen Anträge begutachtet und beschieden werden.

Die Arbeitsstelle steht Ihnen für die Beratung zur Projektkonzi-

pierung ebenso zur Verfügung, wie für die längerfristige Begleitung der Schülerfirma.

In der Broschüre „Wir gründen eine Schülerfirma oder wie man den Unternehmensgeist in die Schule lockt.“ finden Sie zu diesen und vielen anderen wie z.B. rechtlichen Punkten Erläuterungen und Hinweise.

Sie kann mit frankiertem Rückumschlag im A5-Format bei o.g. Landeskooperationsstelle plus Schule oder bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, Chausseestraße 29, 10115 Berlin, bestellt werden.

- Internetseite des „blick nach rechts“
- Anzeigen im „vorwärts“, der „Berliner Republik“ und der DEMO
- Mailings an Presse, Landesschulämter, Gewerkschaften, Unis, Schülervertretungen

Anmeldung und Rückfragen bei Frau Gebhard.

Telefonnummer: 0 30/2 55 94-1 55

Telefax: 0 30/2 55 94-1 99

e-mail: info@bnr.de

Anschrift:

Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft

Wettbewerb - „Du gegen rechts“

Stresemannstraße 30

10963 Berlin

Wettbewerb - „Du gegen rechts“

Schirmherrschaft

Bundestagspräsident Wolfgang Thierse

Zielgruppe

Der Wettbewerb wird ausgeschrieben für Schulklassen ab Stufe 7, schulische Arbeitsgemeinschaften, Jugendgruppen und -clubs und Studenten. Mindestteilnehmerzahl je Gruppe sind fünf Personen.

Ausschreibung

Wir prämiieren die besten Projekte mit denen die Teilnehmer in ihrem Umfeld aktiv gegen Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit vorgehen. Dazu können unter anderem zählen: Stadtteilstefeste, Plakataktionen, RAPs, Hörspiele, Theaterstücke, Ausstellungen, Web-Sites oder Patenschaften. Willkommen sind auch Projekte, die sich mit lokaler NS-Vergangenheit beschäftigen. Entscheidend ist, dass sich die Projekte an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen orientieren.

Gruppen/Klassen sollen bis zum 1. Oktober ihre Projektidee schriftlich anmelden. Einsendeschluss der Dokumentation ist der 31. Dezember 2001. Eingesandt werden können Bild- und Tonträger, Presseauschnitte, Web-Sites oder ausführliche Berichte.

Jury

Eine unabhängige Jury bestehend aus Fachleuten und Journalisten entscheidet über die Gewinnvergabe, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Preise

Sachpreise (z. B. Computer Hard- und Software, Klassenfahrten, Ausflüge, Zeitschriftenabonnements, Handy-Pakete, Sportgeräte, Kinokarten) werden an die verschiedenen Altersgruppen (12-15, 15-18 und 18-25 Jahren) vergeben. Für jede Altersstufe gibt es zwei Hauptpreise sowie einige Sonderpreise.

PR

Die Ausschreibung erfolgt bundesweit auf mehreren Wegen, u.a.:

- im „blick nach rechts“

Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2002

Anmeldeschluss für den Gruppen- und den Einzelwettbewerb:	6. Oktober 2001
Einsendeschluss für den Mehrsprachenwettbewerb:	6. Dezember 2001

Weitere Informationen auf: www.bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Umweltwettbewerb des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Unter dem Titel „Mission: possible - kämpft für die Umwelt“ startet das Bundesumweltministerium einen bundesweiten Wettbewerb, der sich an Jugendliche richtet. Junge Leute im Alter zwischen 12 und 19 Jahren sind aufgerufen, Ideen und Projekte einzureichen, mit denen das Klima geschützt, Energie effizient genutzt und natürliche Ressourcen geschont werden können. Die Aktion findet im Vorfeld des nächsten Erdgipfels für Umwelt und Entwicklung im September 2002 statt. Der Gewinner wird mit einer Reise zur Konferenz belohnt.

Unterstützt wird der Wettbewerb von zahlreichen Jugend- und Umweltverbänden wie Deutscher Bundesjugendring, Naturschutzjugend, Naturfreundejugend und BUNDjugend. Auch die prominente deutsche Pop-Band „NO ANGELS“ engagiert sich für die Aktion. Mission possible wird gemeinsam mit dem Zeitbild Verlag veranstaltet.

An dem Wettbewerb „Mission: possible“ können sich Schüler und Jugendliche einzeln oder in Gruppen beteiligen. Es sind drei Bereiche vorgegeben: Unter dem Thema „Seid visionär“ werden Kinder und Jugendliche nach ihren Vorstellungen ge-

fragt, was im alltäglichen Umfeld verbessert werden soll oder welche Vorstellungen sie für eine lebenswerte Zukunft haben. Unter dem Motto „Seid kreativ“ sind fantasievolle Vorschläge für überzeugende Werbung für den Umweltschutz gefragt. In der Sparte „Seid aktiv“ können konkrete Projekte vorgestellt werden, mit denen Energie und natürliche Ressourcen effizient genutzt und eingespart sowie Klima und Umwelt geschützt werden können. Die Aktion wird fortlaufend im Internet präsentiert (www.mission-umwelt.de).

Die Vorschläge können bis zum 15. Mai 2002 eingereicht werden. Eine Auswahl der besten Beiträge wird an Bundesumweltminister Trittin für den Gipfel in Johannesburg übergeben. Der erste Preis ist eine Reise nach Johannesburg.

Begleitend zu dem Wettbewerb wird im September Unterrichtsmaterial zum Thema Umweltschutz und Schonung der natürlichen Ressourcen an bundesweit 16.000 Schulen verschickt.

Hinweis:

Die Wettbewerbsbeiträge können beim Zeitbild Verlag, Kaiserdamm 20, 14057 Berlin, Tel.: 030/32001941 oder unter info@zeitbild.de eingereicht werden.

9. Schülertheatertreffen der Region vom 01. bis 04. Februar 2002

Das 9. Schülertheatertreffen der Region ist eine Begegnung mit Werkstattcharakter aller Schülertheatermacher Südbrandenburgs und seines Umlandes. Die Schirmherrschaft hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Beteiligen können sich an diesem Wettbewerb Schülertheater aller Schulformen. Wichtig ist, dass nicht einfach nachgemachtes Stadttheater gezeigt, sondern Eigenes über die Befindlichkeit von Kindern und Jugendlichen authentisch mitgeteilt wird. Natürlich sind auch klassische Geschichten von Interesse, ebenso noch Unfertiges, was eigenwillige theatralische Entdeckungen verspricht.

Eine wichtige Bedingung für die Teilnahme ist, dass die eingeladene Gruppe und ein begleitender Lehrer am gesamten Treffen teilnehmen.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2001 zu richten an:

**NEUE BÜHNE Senftenberg
Rathenaustraße 6-8
01968 Senftenberg
Telefon 03573/801220**

Eine Jury wählt 10 Produktionen aus, die während des 9. Schülertheatertreffens vorgestellt werden. Des Weiteren werden verschiedene Workshops von Künstlern der NEUEN BÜHNE an-

geboten, um die Arbeit aller im Darstellenden Spiel beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer zu qualifizieren.

Stellenausschreibungen

Der Verein Goethe-Institut Inter Nationes zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit

sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum **1.9.2002 bis 31.7.2003 mit der Option der Verlängerung:**

1. eine(n) Fachberater/in für Deutsch für den Einsatz in Helsinki/Finnland

Die Stelle ist dem Goethe-Institut Inter Nationes in Helsinki zugeordnet.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Vertretung des Instituts gegenüber dem Zentralamt für Unterricht
- Mitwirkung an der curricularen Planung von Unterricht und Prüfungen im Fach Deutsch an finnischen Schulen; hierbei Beratung des Zentralamtes
- Mitwirkung an der Planung des Instituts im Bereich Lehrerfortbildung
- Hospitation im Deutschunterricht an weiterführenden Schulen und Beratung von Schulleitern, Lehrerfortbildern und Lehrern
- eigener Unterricht zu Demonstrationszwecken
- Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Kontext des schulischen Deutschunterrichts
- Werbung für das Fach Deutsch an Schulen durch Beratung und Veranstaltungen
- Mitwirkung bei der Konzeption des einschlägigen Informationsangebots des Instituts
- Mitwirkung an der Zeitschrift für Deutschlehrer

Anforderungen:

- Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen)
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik des Fremdsprachenunterrichts/von Deutsch als Fremdsprache, sowie im Bereich Curriculum - Entwicklung
- Mehrjährige praktische Erfahrungen im Sekundarbereich
- Erfahrung in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft, sich auf das in Finnland gültige Curriculum- und Bewertungssystem einzustellen
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit
- Hohe kommunikative und soziale Kompetenz Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnologie
- Möglichst mindestens Grundkenntnisse der Landessprache bzw. Bereitschaft, sich diese anzueignen.

Die Vergütung entspricht der Vergütungsgruppe II a BAT.

Hinweis: Das Goethe-Institut Inter Nationes bereitet derzeit einen eigenen Tarifvertrag für die entsandten Fachberater nach Muster des gültigen TV bei der ZfA vor. Sollte dieser Tarifvertrag bei Vertragsschluss bereits in Kraft sein, wird der Vertrag auf dieser Basis abgeschlossen. In diesem Fall wird eine Vertragslaufzeit vom 01.02.2002 bis 31.07.2005 angeboten. Gleiches gilt für den Fall der Verlängerung eines bereits bestehenden vorhergehenden Vertrages.

2. eine(n) Fachberater/in für Deutsch für den Einsatz in Belgien/Niederlande

Die Stelle ist dem Goethe-Institut Inter Nationes in Brüssel zugeordnet.

Aufgabenschwerpunkte:

2.1 Frühes Fremdsprachenlernen (Primarbereich und Begegnungssprachen] für Belgien und die Niederlande

- Implementierung von Deutsch als Fremdsprache im Primarunterricht/als Begegnungssprache in Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Verbänden
- Entwicklung von Unterrichts- und Fortbildungsmaterialien
- Beratung und Information von DaF-Lehrern in der Primarschule
- Betreuung von Modellversuchen (z. B. Immersionsprogramm) und Unterrichtsprojekten
- Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit öffentlichen Institutionen und Verbänden

2.2 Fachliche Betreuung und Förderung des Deutschunterrichts (einschließlich des deutschsprachigen Fachunterrichts) in der Sekundarstufe I und II in Belgien

- Mitarbeit bei Maßnahmen zur Förderung des Deutschunterrichts an Schulen
- Mitwirkung bei der Beratung belgischer Partner und Institutionen in Fragen des fremdsprachlichen Deutschunterrichts und des deutschsprachigen Fachunterrichts (Immersionenprogramme)
- Planung/Durchführung und Evaluation dezentraler Lehrerfortbildungsveranstaltungen
- Schulbesuche: Kleingruppenfortbildung, Modellunterricht und Hospitationen
- Teilnahme und Mitwirkung an nationalen und internationalen Fachtagungen
- Erstellung und Erprobung von Unterrichtsmaterialien im Rahmen von Projekten
- Betreuung der Fremdsprachenassistenten (in Belgien und den Niederlanden)

2.3 Mitwirkung bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von europäischen, regionalen und grenzüberschreitenden Fremdsprachenprojekten

- Mitarbeit bei der Identifizierung, Vorbereitung und

Durchführung von EU-Projekten in Belgien und den Niederlanden

- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung grenzüberschreitender Fremdsprachenprojekte
- Mitarbeit im Projekt „Fremdsprachendidaktik in Grenzregionen“
- Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeitsgruppen
- Beratung und Unterstützung von Schüleraustauschprogrammen und Schulkooperationen

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht
- Erfahrungen im Primarschulunterricht oder Bereitschaft, sich in den Primarschulbereich einzuarbeiten
- Erfahrungen in der Lehrerfortbildung
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrungen in der Produktion von FSU-Materialien
- Erfahrungen in Planung und Durchführung europäischer Projekte (z.B. im Rahmen der Programme SOKRATES und LEONARDO)
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- ICT-Kenntnisse
- Französischkenntnisse
- Grundkenntnisse im Niederländischen

Die Vergütung entspricht der Vergütungsgruppe II a BAT.

Hinweis: Das Goethe-Institut Inter Nationes bereitet derzeit einen eigenen Tarifvertrag für die entsandten Fachberater nach Muster des gültigen TV bei der ZfA vor. Sollte dieser Tarifvertrag bei Vertragsschluss bereits in Kraft sein, wird der Vertrag auf dieser Basis abgeschlossen. In diesem Fall wird eine Vertragslaufzeit vom 01.02.2002 bis 31.07.2005 angeboten. Gleiches gilt für den Fall der Verlängerung eines bereits bestehenden vorhergehenden Vertrages.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hermelink (Tel: 0 89/1 59 21-4 01 oder „hermelink@goethe.de“) gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 15.12.2001 direkt an das

**Goethe-Institut Inter Nationes
Bereich 61
Postfach 19 04 19
80604 München**

eine Zweitschrift richten Sie über den Dienstweg an das

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 24
Frau Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland)**

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

408

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 10 vom 5. September 2001